



Religionsbezogene Gewalt in Flüchtlingsunterkünften

Standards etablieren und Gewaltschutzkonzepte erweitern

Position

Nach Deutschland geflüchtete Menschen sind bisweilen in ihren Unterkünften mit verschiedenen Formen von Gewalt konfrontiert – etwa Gewalt gegen Frauen, Kinder, Schwule, Lesben und transgeschlechtliche Menschen, aber auch religionsbezogene Gewalt. Vielfach fehlt es an etablierten Verfahren und Handlungssicherheit bei den Einrichtungen und Behörden, um den Schutz Betroffener vor Gewalt zu gewährleisten. Daher sollten Standards und Verfahren für Gewaltschutz in den Einrichtungen etabliert, existierende Gewaltschutzkonzepte auf die von religionsbezogener Gewalt Betroffenen erweitert und für alle Einrichtungen verpflichtend gemacht werden.

Grund- und Menschenrechte verpflichten den Staat, Menschen vor Gewalt und Diskriminierung zu schützen. Eine besondere Vorbeuge- und Schutzpflicht besteht, wenn der Staat Menschen einen bestimmten Wohnort zuweist und ihre Möglichkeiten einschränkt, ihr soziales Umfeld auszuwählen. Wenn der Staat Geflüchtete in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften unterbringt, so muss er dafür sorgen, dass sie dort nicht wegen ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung Gewalt ausgesetzt sind, egal ob diese von anderen Bewohner_innen, vom Personal oder von Personen außerhalb der Einrichtung ausgeht.

Religionsbezogene Gewalt: schwer zu erfassen

Religionsbezogene Gewalt hat im Wesentlichen zwei Erscheinungsformen: Es gibt zum einen

Gewalt, deren Ausübung religiös begründet wird. Zum anderen richtet sich Gewalt gegen Personen oder Gruppen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung. Im zweiten Fall muss die Gewalt nicht religiös begründet, sie kann beispielsweise auch nationalistisch, rassistisch oder durch andere radikal-politische Ideologien motiviert sein.¹

Die Gründe für Diskriminierung und Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sind vielfältig und nicht immer klar voneinander zu trennen. Das gilt auch für religionsbezogene Gewalt. Gerade Konflikte zwischen Personengruppen unterschiedlicher Herkunft können auch aus anderen Gründen eskalieren, etwa wegen Verständigungsschwierigkeiten aufgrund unterschiedlicher Sprachen, oder wegen der unterschiedlichen Aussichten, in Deutschland rasch als Flüchtling anerkannt zu werden. Zudem können psychologische Gründe hinzutreten: Geflüchtete mit Traumata können in Stress- oder Konfliktsituationen gegenüber Personen mit einer anderen oder keiner Religion gewalttätig werden, ohne dass sich der Grund dazu eindeutig festmachen ließe.

Ein Auslöser von Gewaltvorfällen waren 2015 auch die schwierigen Rahmenbedingungen in stark überbelegten Einrichtungen und Notunterkünften ohne ausreichende Koch-, Wasch- und sanitäre Einrichtungen. Entsprechend sind mit der Entschärfung der Unterbringungssituation 2016 die Körperverletzungsdelikte zwischen Flüchtlingen um über 30 Prozent zurückgegangen.²

Grundsätzlich muss deshalb eine vorschnelle Markierung von Konflikten in Flüchtlingsunterkünften als religiös oder ethnisch bedingt vermieden werden. Es wäre jedoch ebenso falsch, religiösen Motiven jegliche Bedeutung für Diskriminierung und Gewalt abzusprechen.³ Eine Angst vor „Verunreinigung“ der eigenen Religion wie auch das Gefühl der Überlegenheit können Gründe sein, Gewalt gegen andere Personen auszuüben. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen sich Menschen religiös radikalieren.

Berichte über religionsbezogene Gewalt

Aus Flüchtlingsunterkünften in Deutschland wird von Fällen religionsbezogener Diskriminierung und Gewalt gegen Christ_innen, insbesondere christliche Konvertit_innen, Jesid_innen, Schiit_innen oder Muslim_innen, die beschuldigt werden, Glaubensregeln nicht ausreichend zu befolgen, berichtet. Auch Diskriminierungen seitens des Einrichtungspersonals gegen Muslim_innen und Christ_innen werden gemeldet. Zudem können die dramatisch angestiegenen gewalttätigen Übergriffe gegen Flüchtlinge und ihre Unterkünfte von außen antimuslimisch motiviert sein.

Verlässliche Zahlen über das tatsächliche Ausmaß von religionsbezogener Gewalt und Diskriminierung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften gibt es allerdings nicht.⁴ Das Bundesinnenministerium wird erst ab 2017 religiös begründete Gewalt in Flüchtlingsunterkünften in der Polizeistatistik ausweisen; erfasst werden allerdings nur die registrierten Fälle. Die Nichtregierungsorganisation Open Doors hat für den Zeitraum 15.2. bis 30.09.2016 vollstandardisierte Interviews mit 743 christlichen und jesidischen Flüchtlingen geführt, die angaben, in Deutschland von religiös motivierten Gewalttaten und „anderer Verfolgung“ betroffen zu sein.⁵ Dabei wird allerdings der Begriff der „anderen Verfolgung“, dem die weitaus größte Fallzahl in der Darstellung der Art von Verfolgung zugeordnet ist, in der Untersuchung nicht weiter eingegrenzt. Nach Berichten und Meldungen staatlicher, nichtstaatlicher und kirchlicher Träger von Unterkünften und Sozialdiensten in den Unterkünften lässt sich keine systematische Diskriminierung aus religiösen Gründen in den Unterkünften feststellen, weder durch das Sicherheitspersonal noch durch die Geflüchteten selbst; vielmehr handelt es sich um punktuelle Vorfälle.⁶

Dennoch ist es wichtig, die Situation ernst zu nehmen, die Entwicklungen zu beobachten und wirksame Präventions- und Schutzmaßnahmen zu entwickeln, damit alle Geflüchteten in Deutschland vor Gewalt und in ihrer Religionsfreiheit geschützt werden. Zugleich ist eine differenzierte Darstellung des Problems wichtig, um einer politischen Instrumentalisierung etwa für antimuslimische Stimmungen entgegenzuwirken.

Keine getrennte Unterbringung nach Religionszugehörigkeit

In den vergangenen Monaten forderten vereinzelte Stimmen in Deutschland als präventive Maßnahme eine generelle Trennung der Flüchtlingsunterbringung nach Religionszugehörigkeit.⁷ In der Debatte überwogen allerdings deutlich die Stimmen, die sich gegen eine solche Maßnahme aussprachen.⁸

Eine getrennte Unterbringung würde die Identität von Schutzsuchenden auf ihre Glaubenszugehörigkeit reduzieren und insbesondere Muslime unter Generalverdacht stellen, aus religiösen Gründen gewaltbereit zu sein. Zudem kann es religionsbezogene Diskriminierung und Gewalt auch innerhalb einer Religionsgemeinschaft geben, etwa zwischen verschiedenen Glaubensrichtungen oder wenn religiöse Regeln im Alltag individuell unterschiedlich ausgelegt werden. Damit eine getrennte Unterbringung möglich wäre, müssten außerdem alle Geflüchteten verpflichtet werden, ihre Religionszugehörigkeit offenzulegen. Dies wäre ein Verstoß gegen die Religionsfreiheit. Schließlich setzt eine getrennte Unterbringung ein falsches integrationspolitisches Signal: Es könnte der Eindruck entstehen, in Deutschland sei es üblich, Menschen unterschiedlicher Religion und Weltanschauung räumlich zu trennen – ganz entgegen dem Auftrag des Grundgesetzes, das gesellschaftliche Verständnis für religiöse Vielfalt zu fördern.

Bestehende Gewaltschutzkonzepte ergänzen und weiterentwickeln

Bisher werden in der Debatte zu religionsbezogener Gewalt in Flüchtlingsunterkünften kaum die bereits bestehenden Gewaltschutzkonzepte aufgegriffen. Im Laufe der vergangenen zwei Jahre wurden für Frauen, Mädchen und Lesben, Schwule, trans- und intergeschlechtliche Menschen solche Konzepte entwickelt.⁹ Einige Bundesländer (etwa Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

und Rheinland-Pfalz) und Kommunen erarbeiten derzeit Leitlinien. Gemeinsam sind den Konzepten wiederkehrende Grundelemente: Erstens müssen die allgemeinen Rahmenbedingungen in den Unterkünften verbessert werden, um Gewalt zu verhindern. Zweitens müssen feste Präventionsstrukturen etabliert werden. Drittens müssen in jeder Einrichtung standardisierte Mechanismen existieren, die bei Gewalttaten greifen und den betroffenen Personen sofort Schutz gewähren.

Empfehlungen

Die schon bestehenden Gewaltschutzkonzepte sollten um den Aspekt religionsbezogene Gewalt ergänzt und weiterentwickelt werden, statt daneben eigene Strukturen für Betroffene von religionsbezogener Gewalt zu etablieren. Dadurch wird die Doppelung von Strukturen verhindert und die mittlerweile weit entwickelte Expertise im Gewaltschutz kann genutzt werden. Jede Flüchtlingsunterkunft sollte verpflichtet werden, ein Gewaltschutzkonzept zu haben.

- 1 Die räumlichen, personellen und strukturellen Standards der vorhandenen Gewaltschutzkonzepte sollten um den Aspekt religionsbezogene Gewalt erweitert werden: Es müssen ausreichend Räumlichkeiten zur Religionsausübung zur Verfügung stehen, die diskriminierungsfrei den unterschiedlichen Gruppen zur Verfügung stehen. Gewaltbetroffene benötigen feste Ansprechpersonen, die religionssensibel geschult sind und zu denen sie einfachen Zugang haben. Geflüchtete sollten Beratungsangebote auch außerhalb der Einrichtung nutzen können, inklusive Antidiskriminierungsberatung; die unterschiedlichen religiösen Gemeinden und weltanschaulichen Organisationen sollten in das Beratungsnetzwerk einbezogen werden.
- 2 Die Konzepte sollen zudem Handlungssicherheit für akute Fälle von religionsbezogener Gewalt geben. Dies erfordert klare Handlungsanweisungen und Standardverfahren. Das Leitungspersonal muss darauf achten, dass sowohl das Betreuungspersonal wie auch der Wachschutz diese Vorgaben kennen und diskriminierungsfrei anwenden. Ein praxisorientiertes Konflikttraining könnte das Betreuungspersonal befähigen, zwischen ethnisch, psychologisch und religiös motivierter Gewalt zu unterscheiden.
- 3 Polizei und/oder Betreiber haben die Möglichkeit, Gewalttätige kurzfristig aus der Einrichtung zu verweisen oder ein Hausverbot auszusprechen. Diese sind bei kurzfristigen Verweisungen oder Hausverboten darüber zu informieren, wo sie übernachten beziehungsweise wohnen können. Prinzipiell sollte das Leitungspersonal von Unterkünften nach einer religionsbezogenen Gewalthandlung die Gefahrenlage analysieren.
- 4 Nach einem Gewaltvorfall müssen schnelle Verfahren etabliert werden, um Betroffene nötigenfalls durch eine Umverteilung von Täter und/oder Opfer vor weiteren Übergriffen zu schützen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Ausländerbehörden können Ausnahmen von der Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen zulassen, um bei Gewalt Täter und Opfer durch Umverteilung zu trennen. Dies ist in der Praxis aber nicht einheitlich geregelt und dauert oft viel zu lange. Um effektiven Schutz zu gewährleisten, bietet es sich an, handlungsleitende Vorgaben in den Landesaufnahmegesetzen, Flüchtlingsverordnungen oder Leitlinien für die Ausländerbehörden zu implementieren.¹⁰ Handlungsmaxime muss dabei der Schutz vor Gewalt sein. Zuständig sind dafür überwiegend die Landesinnenministerien.
- 5 In besonderen Fällen kann es zudem notwendig sein, eine betroffene Person in einer Einrichtung für besonders Schutzbedürftige unterzubringen. Dies kann der Fall sein, wenn Menschen bereits vor Verfolgung aufgrund ihrer Religion und Weltanschauung geflohen sind und deswegen auch Gewalt erfahren haben. Der besondere Schutzbedarf von Geflüchteten, die Traumatisierung, Folter oder sexuelle Gewalt erlitten haben, muss bei der Unterbringung zwingend berücksichtigt werden.¹¹ Das gilt erst recht, sollte es in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften zu weiteren Gewalthandlungen kommen. Auch bei Traumatisierungen, die durch schwere Gewaltübergriffe in Flüchtlingsseinrichtungen erst ausgelöst werden, gilt die Verpflichtung zur Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse bei der Unterbringung.

- 1 Vgl. Bericht der Bundesregierung zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit, BT-Drs. 18/8740 vom 9. 6. 2016, S. 45, 59.
- 2 Bundeskriminalamt: Kriminalität im Kontext von Zuwanderung – Kernaussagen. Betrachtungszeitraum 01.01.-30.06.2016. Wiesbaden, 06.09.2016.
- 3 UN-Sonderberichterstatter Heiner Bielefeldt (2014): Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief. Preventing violence committed in the name of religion, UN-Doc. A/HRC/28/66 vom 29. 12. 2014, Rn. 17.
- 4 Siehe beispielsweise Landtag Nordrhein-Westfalen, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4782 vom 11.05.2016, Christenverfolgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen, Landtags-Drs.: 16/12249 vom 13.06.2016; Volk, Thomas (2016): Christen unter Druck?, Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin, S. 9.
- 5 Open Doors e.V. (2016): Mangelnder Schutz religiöser Minderheiten in Deutschland, Oktober 2016. https://www.opendoors.de/downloads/Berichte/Open_Doors_Erhebung_Mangelnder_Schutz_religioeser_Minderheiten_in_Deutschland_2016_10.pdf (abgerufen am 28.10.2018).
- 6 Deutsche Bischofskonferenz – Pressemitteilung vom 12.07.2016: Stellungnahme des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, und des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm, zur Situation von Christen und religiösen Minderheiten in Asylbewerberunterkünften, S. 2.
- 7 Gewerkschaft der Polizei: „GdP: Asylbewerber womöglich nach Ethnie und Religion getrennt unterbringen – Enge in Heimen entzerren“, Meldung vom 29.09.2015; Zentralrat Orientalischer Christen in Deutschland e.V.: Maßnahmen zum Schutz christlicher Flüchtlinge eingeleitet. Meldung vom 20.04.2016, <http://zocd.de/massnahmen-zum-schutz-christlicher-fluechtlinge-eingeleitet/> (abgerufen am 20.09.2016); Pfarrer der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) Dr. Gottfried Martens in: Deutschlandfunk: Koran versus Kreuz. Diskriminierung in Flüchtlingsheimen. Beitrag vom 14.04.2016.
- 8 Volk (2016), wie Anm. 4, S. 11; Deutsche Bischofskonferenz (2016), wie Anm. 5, S. 5.
- 9 Siehe beispielsweise: Büro für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen der Universitätsstadt Gießen (2016): Konzept zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von besonders vulnerablen Gruppen in Unterkünften für Geflüchtete; Der Paritätische Gesamtverband (2015): Arbeitshilfe. Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften.
- 10 Vgl. Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 21 ff.
- 11 Art. 21 EU-Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie).

Impressum

Position Nr. 5 | November 2016 | ISSN 25093037 (online)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
 Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
 Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2016

AUTOR_IN: Dr. Petra Follmar-Otto

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.